

Handlungsanweisung

Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes - Änderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen einer Maske beim Verlassen des Arbeitsplatzes zum Schutz der Infektionsgefahr vor Aerosolen hat sich prinzipiell nichts geändert.

Neu ist die präzisierte Definition des Bayerischen Gesundheitsministeriums vom 10.12.2020 was ab jetzt getragen werden darf:

- Zur Reduzierung von Aerosolen dürfen NUR enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Masken (allgemein Barrieren) getragen werden!
- **Mund-Nase-Bedeckungen aus Kunststoff jeglicher Art sind somit nicht mehr zugelassen!**

Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen – Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes:

Zu Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen zählen z. B. eine kurze Begegnung auf dem Gang oder wenn jemand kurzzeitig (5 – 10 Minuten) einer weiteren Person etwas erklärt.

Anerkannte Masken (allgemein Barrieren):

- Einmalmasken
- Stoffmasken
- Buffs

Die **Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske** besteht konkret immer dann, wenn in **Innenräumen** der **generelle Mindestabstand von 1,5 Meter für kurze Zeit (bis 10 Minuten) nicht eingehalten werden kann**. Insbesondere kritisch sind die Wege zum und vom Arbeitsplatz, zu den Sozialräumen sowie in den Sozialräumen selbst. Als Arbeitsplatz verstehen wir z.B. ein Büro, Besprechungsraum, FAB / FIM, FMB, AKL, Rohstofflager, Fertigwarenlager.

In allen Sozialräumen (Küchen, WC, Umkleideräume, etc.) besteht eine **Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske** – analog den bekannten Vorgaben in der Gastronomie.

Dauerarbeitsplätze oder längere Begegnungen:

Bei Dauerarbeitsplätzen/Begegnungen über 10 Minuten unter dem Mindestabstand von 1,5 Meter und OHNE einer technischen Schutzeinrichtung haben sich die Schutzanforderungen dahingehend erweitert, dass hier der Eigenschutz im Vordergrund steht. Deshalb sind nur CE zertifizierte Masken, medizinische Einmalmasken oder FFP2 Masken OHNE Ausatemventil, zugelassen. Die von OTTO Chemie für Dauerarbeitsplätze bereitgestellten Masken erfüllen diese Vorgaben.

Ausgabe zugelassener Masken im gewerblichen Bereich über die Führungskräfte. Für Besucher stehen an den Zentralen bei Bedarf medizinische Einmalmasken bereit.

Passt auch im privaten Bereich auf Euch auf. Wir zählen auf Euer Verständnis und Eure Unterstützung.

Bleibt gesund!

Euer Corona-Kernteam